

terschaft. Wenige Stände haben einen so glänzenden Aufstieg erlebt wie die deutsche Dienstmansschaft in der Staufferzeit. unter Begünstigung durch das Kaisertum. Wichmann stand der Zentralgewalt nahe. Auch von ihm dürfen wir ein Interesse für die Dienstmansschaft erwarten. Ein Fall der Begünstigung ist in der Weltchronik durch sein Eingreifen in die Frage der Mischehen bezeugt. Die Rückkehr zur Mutterfolge bei Zwischenheiraten dürfte ein zweiter Fall sein. Ich denke mir den Vorgang wie folgt. Das uralte Anrecht des Leibherrn an den Kindern der hörigen Frau wuchs durch die soziale Hebung der Dienstleute an Wert. Beschränkungen, wie sie teilweise durch die Geschlechtsfolge eingeführt waren, wurden jetzt als drückend empfunden und unter Mitwirkung Wichmanns 1) wieder beseitigt.

Diese soziale Erklärung der Neuordnung ergibt sich m.E. aus ihrer Begrenzung. Bei rein wendischen Ehen wurde auf die Mutterfolge verzichtet und der Vaterfolge, die den Familienintwessen besser entsprach, Raum gegeben. Diese Begrenzung lässt sich, wie wir oben 2) ausführten, nicht durch wendisches Recht erklären. Ebenso wenig ist es möglich, dass die wendischen Familieninteressen für schutzwürdiger gehalten wurden als die deutschen, sondern die einzig befriedigende Erklärung, ergibt sich durch die Annahme, dass die Interessen der Leibherrschaft in diesen Fällen geringer waren, weil der soziale Aufstieg fehlte und diese Familien in bauerlichen Verhältnissen lebten. Bei dieser Erklärung ist zu berücksichtigen, dass nach sicheren Nachrichten es in Magdeburg nicht nur ritterlicher sondern auch bauerliche Dienstleute gab 3). Dass die soziale Schichtung sich mit der nationalen berührte, dass also die ritterlichen Elemente sich bei den Deutschen fanden und bei den Wenden fehlten, ist uns nicht unmittelbar bezeugt, aber aus verschiedenen Gründen anzunehmen. Schon deshalb, weil das Erzbistum Magdeburg erobertes Grenzland umfasste. In solchen Gebieten waren deutsche Ritter als Garnison und Schutz unentbehrlich, während wendische Ritter eine Gefahr bedeutet hätten. Dazu kommt, dass die ritterlichen Dienstleute in den Urkunden der Zeit durchweg deutsche Namen tragen, so dass wendische Ritter überhaupt zu fehlen scheinen. Auch spricht die Art des Auftretens dafür, dass Ritters Art die

- 1) Die kirchlichen Leibherrschaften waren die wichtigsten. Es ist bezeichnend, dass Eike an den beiden Stellen, an denen er die Verschiedenheit der Dienstrecht hervorhebt, nur von kirchlichen Leibherrn redet, von Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen. Vgl. Ssp.III 42 § 2 und Lnr.62 § 2.
- 2) Vgl. S.
- 3) Vgl. Ssphsenspiegel S.719 ff. Das Magdeburger Weistum erwähnt Villani.